

Gemeindeamt Klaus

Bezirk Feldkirch
Post 6833 Klaus
Telefon (05523) 62536-0, 64774
Telefax (05523) 52983

Klaus, 16.12.1996

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes von Klaus vom 29.10.1996.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 a, ^{Wohnstr.} 76 b sowie 94 d Z. 1 und 8 a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. i.V.m. § 60 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGB1. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr innerhalb des Ortsgebietes von Klaus dürfen Lenker von Fahrzeugen eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Vorrangstraßen sowie für die im § 2 angeführte Straße.

§ 2

Die Gemeindestraße „Flurstraße“ wird als Wohnstraße erklärt.

§ 3

Sämtliche früher erlassenen Verordnungen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die sich auf das Ortsgebiet (§ 2 Z. 15 StVO) bezogen, werden aufgehoben.

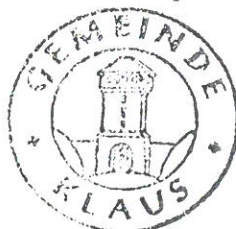
§ 4

Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 1 und 4 StVO 1960 i.d.g.F. wie folgt kundzumachen:

1. Jeweils am Beginn des Ortsgebietes ist in Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17 a StVO) das Vorschriftszeichen „40 km/h“ (§ 52 Z. 10 a StVO) und darunter eine Zusatztafel (§ 54 StVO) mit der Aufschrift „Ausgenommen Vorrangstraßen“ anzubringen.
2. Am Beginn der Flurstraße ist das Hinweiszeichen „Wohnstraße“, § 53 Abs. 1 Zif. 9 c StVO und an deren Ende das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Zif. 9 d StVO anzubringen.
3. Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes und Verlautbarung im Gemeindeblatt kundzumachen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.



Robert Ruppel
Der Bürgermeister.